

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 26. —

(Nr. 2607.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. Juli 1845., wegen Pfandbriefung der nur bedingt mit Rittergutsqualität besessenen Güter.

Aus Ihrem Berichte vom 3. v. M. habe Ich ersehen, daß die Pfandbriefung solcher Güter, welche nach den für neue Verleihungen der Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts bestehenden Grundsätzen diese Eigenschaft nur auf so lange verliessen worden ist, als das Gut sich im Besitze des Eigenthümers, zu dessen Gunsten die Verleihung erfolgt ist, und seiner ehelichen Nachkommen befindet, und der Bestand desselben keine Verminderung erleidet, in dieser Beschränkung der Ritterguts Eigenschaft nach den landschaftlichen Kreditordnungen mehrerer Provinzen ein Hinderniß findet. — Zur Beseitigung dieses Hindernisses bestimme Ich hierdurch, daß diejenigen der gedachten Güter, welche in den landschaftlichen Kreditverband der Provinz aufgenommen worden sind, in dem Falle, wenn die Landtagsfähigkeit derselben in Folge der erwähnten Beschränkung erloscht, die Eigenschaft adeliger Güter, und namentlich den eremten Gerichtsstand, noch so lange als sie im landschaftlichen Kreditverbände sich befinden, behalten, und bei Subhastation derselben die Vorschriften im §. 48. Tit. 52. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, Anwendung finden sollen; doch darf auf dergleichen Güter, nachdem ihre Eigenschaft als landtagsfähige Rittergüter erloschen ist, ein neues Pfandbriefs-Darlehn nicht bewilligt werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 7. Juli 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen v. Arnim und Ulden.

(Nr. 2608.) Generalkonfession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. Vom 23. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Auf die uns vorgetragene Bitten und Wünsche derjenigen Unserer Lutherischen Unterthanen, welche sich von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt halten, wollen Wir in Anwendung der in Unserer Monarchie bestehenden Grundsätze über Gewissensfreiheit und freie Religionsübung und im Interesse der öffentlichen bürgerlichen Ordnung zulassen und gestatten, daß von den gedachten Lutheranern nachstehende Befugnisse unter den hinzugefügten maßgebenden Bestimmungen in Ausübung gebracht werden:

- 1) Den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern soll gestattet sein, zu besonderen Kirchengemeinden zusammen zu treten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstande zu bilden.
- 2) Zur Bildung einer jeden einzelnen Gemeinde ist jedoch die besondere Genehmigung des Staats erforderlich. Die Ertheilung dieser Genehmigung steht gemeinschaftlich den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz zu.
- 3) Eine solche Kirchengemeinde (Nr. 2.) hat die Rechte einer moralischen Person. Sie kann daher auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staats erwerben, sowie eigene, dem Gottesdienste gewidmete, Gebäude besitzen, welchen jedoch der Name und die Rechte der Kirchen (§. 18. Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) nicht beizulegen sind.
- 4) Als Geistliche der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner dürfen nur Männer von unbescholtenem Wandel angestellt werden, welche zu einer bestimmten Gemeinde vorzirt, von dem Vorstande (Nr. 1.) bestätigt und von einem ordinirten Geistlichen ordinirt sind.
- 5) Nach eben dieser Vorschrift (Nr. 4.) ist zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen die bisher schon als Geistliche dieser Religions-Partei thätig gewesenen Personen in dieser Eigenschaft ferner zugelassen werden können.
- 6) Die von diesen Geistlichen (Nr. 4. und 5.) vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit, und werden die von ihnen und ihren Vorgängern bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft hierdurch als gültig anerkannt.

7) Bei

- 7) Bei Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister haben die Geistlichen dieser Gemeinden die gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch Duplikate dieser Register bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen. Die aus diesen Registern von ihnen erteilten Auszüge sollen öffentlichen Glauben haben.
- 8) Aufgebote zu Trauungen können fortan mit rechtlicher Wirkung in den zum Gottesdienst bestimmten Lokalen derjenigen Gemeinden vorgenommen werden, zu denen die Verlobten gehören.
- 9) Wenn Mitglieder der gedachten Gemeinden die Verrichtung einzelner geistlichen Amtshandlungen in der evangelischen Landeskirche nachsuchen, so soll daraus allein der Austritt aus ihrer Gemeinde nicht gefolgert werden.
- 10) In Ansehung der Verpflichtung zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben soll auch bei den, sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden, Lutheranern die Vorschrift des §. 261. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen, soweit nicht nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen oder Pfarreien, und umgekehrt, zu entrichten sind. Zur Entrichtung des Zehntens sollen die gedachten Lutheraner, wenn die zehntberechtigzte Kirche oder Pfarrei eine evangelische ist, überall verpflichtet bleiben, wo die Zehntpflicht sich nach der Konfession des Zehntpflichtigen bestimmt.

Unsere Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz sind beauftragt, für die Ausführung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

Urkundlich haben Wir diese Generalkonzeption Allerhöchstselsbi vollzogen.

Gegeben Sanssouci, den 23. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

(Nr. 2609.) Verordnung wegen Abänderung der §§. 4. 5. 6. 44. und 46. des Gesetzes vom 21. April 1825. Nr. 938. hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in der Altmark. Vom 23. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Um die Ungewissheiten zu beseitigen, welche bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 4. 5. 6. 44. und 46. des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse u. u. in den zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen vom 21. April 1825. Nr. 938. auf die an Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in der Altmark aus den dortigen besonderen Verhältnissen hervorgegangen sind, verordnen Wir für den genannten Landestheil, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Befand sich zur Zeit der Publikation des im vormaligen Königreiche Westphalen erlassenen Dekrets vom 23. Januar 1808. der Berechtigte im faktischen Besitze der Hebung gewisser Geld- oder Naturalabgaben oder gemessener Dienste, in Hinsicht deren der Verpflichtete behauptet, daß sie an die Stelle ursprünglich ungemessener Naturaldienste getreten seien, und sind ersggedachte Leistungen nach Publikation des Gesetzes vom 21. April 1825. noch einmal ohne Vorbehalt entrichtet worden, so soll es für die Zukunft bei den Geld- oder Naturalabgaben, sowie bei den gemessenen Diensten in allen Fällen sein Bewenden behalten, und dem Verpflichteten kein Einwand gegen deren Fortentrichtung aus dem Grunde gestattet sein, weil die ursprüngliche Dienstverpflichtung durch das Dekret vom 23. Januar 1808. und das Gesetz vom 21. April 1825. aufgehoben sei.

§. 2.

Befand sich zur Zeit der Publikation des im vormaligen Königreiche Westphalen erlassenen Dekrets vom 23. Januar 1808. der Berechtigte im faktischen Besitze der Hebung gewisser in Stelle gemessener Dienste entrichteter Geld- oder Naturalabgaben, und sind diese Abgaben von ihm nach Publikation des Gesetzes vom 21. April 1825. noch einmal ohne Vorbehalt angenommen worden, so soll es bei den gedachten Geld- oder Naturalabgaben für die Zukunft sein Bewenden behalten, und dem Berechtigten nicht gestattet sein, auf den gemessenen Naturaldienst zurückzugehen oder dessen Ablösung oder Umwandlung nach denjenigen Grundsätzen zu verlangen, welche in der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. für die Ablösung oder Umwandlung von Diensten aufgestellt sind.

§. 3.

§. 3.

Soweit die in den §§. 1. und 2. erwähnten Verhältnisse in einer anderen als der dort bestimmten Art zwischen den Berechtigten und Verpflichteten, nach Publikation des Dekrets vom 23. Januar 1808., durch rechtskräftige Entscheidungen, Ablösungen, Verträge oder andere Rechtstitel bereits definitiv festgestellt sind, behält es bei dieser Feststellung sein Bewenden; jedoch mit der Maaßgabe, daß aus einer nach Publikation des Gesetzes vom 21. April 1825. ergangenen rechtskräftigen Entscheidung ein Anspruch auf Zurückzahlung oder Erstattung des schon Geleisteten niemals hergeleitet werden kann, es sei denn, daß der Betrag, welcher zurückgezahlt oder erstattet werden soll, in dem Erkenntnisse bereits definitiv zuerkannt wäre. Dies gilt von den erwähnten Ablösungen, Verträgen u. s. w. selbst dann, wenn sich nachweisen ließe, daß die Dienste, welche den Gegenstand derselben ausmachten, zu den ungemessenen zu zählen seien. Sind jedoch die rechtskräftigen Erkenntnisse, Verträge u. s. w. vor Publikation des Gesetzes vom 21. April 1825. erfolgt, so finden vorstehende Bestimmungen auf dieselben nur in sofern Anwendung, als sie nach den Vorschriften im §. 117. jenes Gesetzes für rechtsgültig anzusehen sind.

Die in solcher Weise noch nicht erledigten Angelegenheiten sollen nach gegenwärtiger Verordnung beurtheilt werden, ohne Unterschied, ob der Berechtigte bereits auf die Natural-Dienstpflicht zurückgegangen, oder der Verpflichtete gegen die Fortentrichtung der Dienstgelder oder anderer Leistungen Einwendung erhoben hat oder nicht.

§. 4.

In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht berührten Beziehungen behält es bei dem Gesetze vom 21. April 1825. und bei der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 23. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühlner. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Udden.

(Nr. 2610.) Verordnung wegen Abänderung der §§. 4. 5. 6. 44. und 46. des Gesetzes vom 21. April 1825. Nr. 938. hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg. Vom 23. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Um die Ungewissheiten zu beseitigen, welche bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 4. 5. 6. 44. und 46. des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse u. in den zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen vom 21. April 1825. Nr. 938. auf die an Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg aus den dortigen besonderen Verhältnissen hervorgegangen sind, verordnen Wir für die gedachten Landestheile, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Befand sich zur Zeit der Publikation des im vormaligen Königreich Westphalen erlassenen Dekrets vom 23. Januar 1808. der Berechtigte im faktischen Besitze der Hebung gewisser Geld- oder Natural-Abgaben oder gemessener Dienste, in Hinsicht deren der Verpflichtete behauptet, daß sie an die Stelle ursprünglich ungemessener Naturaldienste getreten seien, und sind erstgedachte Leistungen nach Publikation des Gesetzes vom 21. April 1825. noch einmal ohne Vorbehalt entrichtet worden, so soll es für die Zukunft bei den Geld- oder Naturalabgaben, so wie bei den gemessenen Diensten in allen Fällen sein Bewenden behalten und dem Verpflichteten kein Einwand gegen deren Fortentrichtung aus dem Grunde gestattet sein, weil die ursprüngliche Dienstverpflichtung durch das Dekret vom 23. Januar 1808. und das Gesetz vom 21. April 1825. aufgehoben sei.

§. 2.

Befand sich zur Zeit der Publikation des im vormaligen Königreich Westphalen erlassenen Dekrets vom 23. Januar 1808. der Berechtigte im faktischen Besitze der Hebung gewisser in Stelle gemessener Dienste entrichteter Geld- oder Naturalabgaben und sind diese Abgaben von ihm nach Publikation des Gesetzes vom 21. April 1825. noch einmal ohne Vorbehalt angenommen worden, so soll es bei den gedachten Geld- oder Naturalabgaben für die Zukunft sein Bewenden behalten und dem Berechtigten nicht gestattet sein, auf den gemessenen Naturaldienst zurückzugehen oder dessen Ablösung oder Umwandlung

wandlung nach denjenigen Grundsätzen zu verlangen, welche in der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. für die Ablösung oder Umwandlung von Diensten aufgestellt sind.

§. 3.

Soweit die in den §§. 1. und 2. erwähnten Verhältnisse in einer andern als der dort bestimmten Art zwischen den Berechtigten und Verpflichteten, nach Publikation des Dekrets vom 23. Januar 1808., durch rechtskräftige Entscheidungen, Ablösungen, Verträge oder andere Rechtstitel bereits definitiv festgestellt sind, behält es bei dieser Feststellung sein Bewenden; jedoch mit der Maaßgabe, daß aus einer nach Publikation des Gesetzes vom 21. April 1825. ergangenen rechtskräftigen Entscheidung ein Anspruch auf Zurückzahlung oder Erstattung des schon Geleisteten niemals hergeleitet werden kann, es sei denn, daß der Betrag, welcher zurückgezahlt oder erstattet werden soll, in dem Erkenntnisse bereits definitiv zuerkannt wäre. Dies gilt von den erwähnten Ablösungen, Verträgen u. s. w. selbst dann, wenn sich nachweisen ließe, daß die Dienste, welche den Gegenstand derselben ausmachten, zu den ungemessenen zu zählen seien. Sind jedoch die rechtskräftigen Erkenntnisse, Verträge u. s. w. vor Publikation des Gesetzes vom 21. April 1825. erfolgt, so finden vorstehende Bestimmungen auf dieselben nur in sofern Anwendung, als sie nach den Vorschriften im §. 117. jenes Gesetzes für rechtsgültig anzusehen sind.

Die in solcher Weise noch nicht erledigten Angelegenheiten sollen nach gegenwärtiger Verordnung beurtheilt werden, ohne Unterschied, ob der Berechtigte bereits auf die Naturaldienstpflicht zurückgegangen oder der Verpflichtete gegen die Fortentrichtung der Dienstgelber oder anderer Leistungen Einwendung erhoben hat oder nicht.

§. 4.

Zu das zwischen denselben Berechtigten und Verpflichteten rücksichtlich der Dienste bestehende Verhältniß durch rechtskräftige Entscheidung, Ablösung, Vertrag oder einen anderen Rechtstitel erst theilweise definitiv festgestellt worden, so treten in Beziehung auf den noch übrigen Theil jenes Verhältnisses bei Anwendung der §§. 1. und 2. folgende Maaßgaben ein:

- 1) Hat der Berechtigte für die gemessenen Dienste bereits eine höhere Ablösungssumme oder Entschädigung erlangt, als ihm nach §. 2. zustehen würde, so muß er sich den Mehrbetrag auf die ihm für die ungemessenen Dienste zu entrichtenden Abgaben, sowie auf den Werth der gemessenen Dienste, welche an die Stelle der ungemessenen getreten sind, anrechnen lassen.
- 2) Hat der Verpflichtete bereits eine rechtskräftige Befreiung von denjenigen Abgaben oder von denjenigen gemessenen Diensten erlangt, welche an die Stelle ungemessener Dienste getreten sind, so kann derselbe die Bestimmung des §. 2. nur dann für sich geltend machen, wenn er zugleich auf die gedachte Befreiung Verzicht leistet.

(Nr. 2610.)

§. 5.

§. 5.

In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht berührten Beziehungen behält es bei dem Gesetze vom 21. April 1825. und bei der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. sein Bestehen.

Urkundlich unter Unserer Hochseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 23. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Boyen. Mühlcr. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Udden.
